

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 28 (1966)

Heft: 6

Rubrik: Der Fahrzeuglenker hat auch rechtswidrige Zustände zu berücksichtigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Fahrzeuglenker hat auch rechtswidrige Zustände zu berücksichtigen

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Vor einigen Jahren hat die I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes, sehr zum Leidwesen mancher in den Freibergen niedergelassener Landwirte, das freie Weiden der Haustiere als mit den Erfordernissen des heutigen Strassenverkehrs unvereinbar befunden. Es verlangte, dass die weidenden Tiere zu hüten oder die Weiden einzuzäunen seien. Diese «kalte» Aufhebung des alten Rechts auf freie Weide fand damals allerlei Kritik. Der freie Weidgang wurde auch fortgesetzt. An der gleichen Strasse, auf der ein Zusammenstoss zwischen einem Fohlen und einem Auto zum genannten Urteil Anlass geboten hatte, ereignete sich inzwischen ein neuer Unfall. Am 17. Sept. 1963 fuhr kurz nach 20 Uhr ein Automobilist mit 70 bis 80 km/Std. auf jenem Strassenstück daher, als eine Kuh von einer Böschung von links auf die Strasse sprang. Der Autolenker bremste und versuchte auszuweichen. Nach einem 17 Meter langen Bremsweg geriet sein Wagen ins Schleudern und überschlug sich gegen die Böschung. Der Fahrer und sein Begleiter wurden leicht verletzt, das Fahrzeug schwer beschädigt.

Der Gerichtspräsident der Freiberge büsste den Fahrer wegen unangemessener Geschwindigkeit mit 40 Franken. Die I. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Bern bestätigte das Urteil. Es fand, dass das Tempo dieses Automobilisten in Anbetracht seiner Kenntnis des «Rechtes auf freies Weiden» in jener Umgebung übersetzt war; bei 50 km/Std. hätte er ungefährdet anhalten können. Der Autofahrer verlangte jedoch mit einer an den Kassationshof des Bundesgerichtes gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde seine Freisprechung.

Geschwindigkeit stets nach den Umständen richten.

Dieses Ziel erreichte er nicht. Das Bundesgericht bestätigte zwar die Unvereinbarkeit des freien Weidganges mit den Anforderungen des Strassenverkehrs. Dass trotzdem an gewissen Orten das Vieh wei-

terhin unbehindert weiden kann, stellt somit einen widerrechtlichen Zustand dar. Wer aber, wie der Beschwerdeführer, um dessen Vorhandensein weiss, hat darauf Rücksicht zu nehmen. Denn Artikel 32, Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) schreibt dem Fahrzeuglenker vor, seine Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen. Dass die Umstände rechtswidrig sein können, ändert daran nichts. In seinem ersten Entscheid hat das Bundesgericht erklärt, dass die Kenntnis des freien Weidganges ganz allgemein keine Verringerung des Tempos unter 40 km/Std. verlange. Da der Automobilist hier fast doppelt so schnell fuhr, ist ihm die Verletzung der Tempovorschrift von Artikel 32, Absatz 1 SVG zu Recht vorgeworfen worden.

Tempovorschrift spezieller als allgemeine Vorsichtspflicht

Die Vorinstanz hat ihn allerdings auch auf Grund von Artikel 31 SVG verurteilt, demzufolge der Führer stets die Herrschaft über das Fahrzeug zu behalten hat, damit er den Regeln der Vorsicht zu entsprechen vermag. So weit er aber die Herrschaft über seinen Wagen beim Bremsen wegen seiner übersetzten Geschwindigkeit verloren hat, wird sein Fehler gänzlich von Artikel 32, Absatz 1 SVG umfasst. Artikel 31 SVG, namentlich sein Absatz 1, ist dagegen nur anwendbar, wenn die Herrschaft über das Fahrzeug aus anderen Gründen als wegen zu schnellen Fahrens verloren geht. Ein solcher anderer Grund ist hier nicht ersichtlich. Eine Verletzung von Artikel 31 SVG hat damit nicht stattgefunden. Da sie hier ohnehin für das Festsetzen des Strafmasses von untergeordneter Bedeutung gewesen sein muss, ist von der nun einzig noch auf Artikel 32, Absatz 1 SVG abstellenden Verurteilung doch keine Verringerung des Bussenbetrages zu erwarten. Eine Rückweisung an die Vorinstanz, um das Strafmass neu zu beurteilen, erübrigt sich damit. Infolgedessen wurde die Beschwerde abgewiesen.

Dr. R. B.